

Die Einführung des deutschen Lehenscommissariats in Bern im Jahre 1786

Autor(en): **Fischer, Rudolf von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **44 (1957-1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-371040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Einführung des deutschen Lehenscommissariats in Bern im Jahre 1786

Von Rudolf von Fischer

Am 18. November 1765 warf, anlässlich der Behandlung der Erneuerung eines Urbars, vor Rät und Burgern der Welschseckelmeister Carl Emanuel von Bonstetten die Frage auf, ob nicht bei derartigen Geschäften auch im deutschen Landesteil die für das welsche Land übliche Methode der Kontrolle durch 2 Commis-sare, angewandt werden sollte¹. Die Anregung wurde den Ven-nern zur Berichterstattung überwiesen und da es sich dabei um die Behebung von Unzukömmlichkeiten handelte, die schon etwa beanstandet worden waren, ging die Vennerkammer rüstig ans Werk. Sie legte ihren Standpunkt in einem ausführlichen Gut-achten nieder, das zwar im beanstandeten Einzelfall das Prestige der Behörde wahrte, grundsätzlich aber die Reformbedürftigkeit der Domänenverwaltung des deutschen Landesteils bestätigte. Es wi-s darauf hin, dass der Standesbuchhalter «dem dergleichen Functionen im teutschen Land obliegen», wirklich kaum in der Lage sei «die so schwere Kunst des Commissariats» zu beherr-schen, da er in seiner Amtsdauer vollauf damit beschäftigt sei, sich in die Schwierigkeiten der Standesbuchhaltung und Kassen-führung einzuarbeiten und dann die meiste Zeit darauf verwen-den müsse, Rechnungen zu prüfen, die Etats auszuarbeiten, Bilanzen zu erstellen und Controllen durchzuführen, so dass er tatsächlich nicht dazu komme, die besondern Eignungen des Commissariats sich zu erwerben. Die Vennerkammer würde es also begrüßen, wenn die Regierung sich zur Schaffung einer besondern deutschen Commissariatsstelle entschliessen könnte und sie würde sich bemühen, Wege zu finden, um die dem Staat daraus erwachsenden Auslagen möglichst niedrig zu halten; übrigens könne man gewiss sein, dass die Vorteile, welche eine solche Stelle durch die fundiertere Wahrung der staatlichen

¹ Ratsmanual (RM) Nr. 277, Seite 357, vom 18. Nov. 1765. Staatsarchiv Bern (StAB).

Rechte etwa bei Bereinigung von Zinsverzeichnissen erzielen würde, die erwarteten Mehrausgaben längst wieder einbringen könnten. Dieses Gutachten¹, schon anfangs Dezember abgefasst, kam nun nicht gleich zur obrigkeitlichen Behandlung; erst im Frühjahr 1766 verabschiedete es der Rat, indem er der Vennerkammer auftrug, die Idee, die man fruchtbar fand, noch genauer auszuarbeiten und dem Rat einen ins Einzelne gehenden Antrag zu unterbreiten, «auf welchem Fuss die Etablierung eines solchen Commissariates allenfalls einzurichten wäre, was für Functionen demselben des eigentlichen obliegen sollen, ob und was für incongruitäten ein solches Etablissement unterworfen sein in summa, alles was hier einschlagt, reiflich zu erdauern». Die ganze Vorlage solle so ausgearbeitet sein, dass man sie dem souveränen Rat der Zweihundert zum Entscheid vorlegen könne².

Wir wissen nicht, ob es die Fülle der Amtsgeschäfte oder andere nicht bekannte Gründe waren, die den Eifer der Vennerkammer in dieser Angelegenheit erlahmen liessen. Jedenfalls kam die Sache ins Stocken, drei Jahre lang bleiben die Protokolle stumm und erst im Dezember 1769 gab irgendein neuer Sonderfall dem Rate Anlass, die Venner an ihren Auftrag zu erinnern. Diese, etwas verlegen, fanden in der Bestellung einer Sonderkommission einen nützlichen Ausweg. Der Leitung des Altlandvogts Lerber von Romainmôtier unterstellt, setzte sie sich aus Fachleuten zusammen. Der Welsch-Oberkommissär Steck und sein Unterkommissär Steiger, der Ratsschreiber Mutach und der Buchhalter v. Graffenried gehörten ihr an und ihre Instruktion glich dem Auftrag, den einst die Räte den Vennern gegeben hatten, wie ein Ei dem andern³. Auch das Tempo, mit dem sie ihr Geschäft behandelte, scheint an der Säumigkeit der Venner sein Vorbild genommen zu haben.

Es vergingen wieder die gewohnten drei Jahre, bis ein neuer Anlass im September 1772 dem Rat in Erinnerung rief, «es sei schon mehrmals der Antrag geschehen, sei auch an die Vennerkammer zum Bericht gewiesen worden, dass zu Handhabung der Gerechtigkeiten Meiner Gnädigen Herren ein deutscher Commissar bestellt werden sollte⁴». Diesmal wurde von den Vennern der

¹ Responsa Prudentum, Bd. 24, S. 906, StAB.

² RM Nr. 279, S. 339, vom 15. März 1766.

³ Vennermanual Nr. 172, S. 190, vom 19. Dez. 1769. StAB.

⁴ RM Nr. 313, S. 451, vom 4. Sept. 1772.

Registrator Wagner aufgefordert, nach den Vorgängen Umschau zu halten und sein Bericht förderte gewissenhaft den gemächlichen Hergang zutage. Es bedurfte indes, zwei Monate später, einer Recharge des Rats an die Venner, ehe diese der bestimmten Commission den unveränderten Auftrag neuerdings mit dem freundlichen Ersuchen überbanden, «dieseres Geschäft vor die Hand zu nehmen und Euren daherigen Rapport und Befinden dero hohen Cammer zu erstatten¹». Und damit hatte es vorerst nun sein Bewenden. Ein Dutzend Jahre verstrich, bis am 30. November 1785 im Grossen Rat Major Daniel Samuel von Rodt das alte Begehren wieder aufnahm.

Diesmal galt es nun wirklich Ernst. Der Antrag, der «die Errichtung eines Ober-Commissariates für die obrigkeitlichen Lehensgerechtigkeiten in dero deutschen Landen für so nothwendig als nützlich» hielt, wurde nach Umfrage einhellig als prüfenswert erachtet und vom Rat aus eine neue Commission bestimmt, die sich aus 2 Herren des Kleinen und 2 des Grossen Rats nebst einigen Fachbeamten als Experten zusammensetzen sollte. Sie wurde beauftragt, nachsehen zu lassen, «ob nicht bereits hierüber ein Gutachten eingerichtet worden sei und was solches für ein Schicksal gehabt habe», ferner zu berichten, ob überhaupt ein deutsches Lehenscommissariat einzurichten sei, und, wenn ja, was für eine Instruction diesem zu geben und was für eine Besoldung ihm auszurichten sei².

Die Commission wurde am 2. Dezember 1785 bestellt. Es gehörten ihr angesehene Magistraten an, so als Präsident der Welschseckelmeister Albrecht von Mülinen, der spätere Schultheiss und der Ratsherr von Gingins, eine der repräsentativsten Figuren des ausgehenden alten Bern. Auch verfügte das Collegium in Franz Salomon Wyss über einen fachkundigen Mitarbeiter, der seit 1781 an der Inventarisierung des sogenannten Obern Gewölbs, des Rechts- und Finanzarchivs der Regierung, mitgewirkt hatte³. Wichtig war aber vor allem, dass die Commission zur eigentlichen Bearbeitung ihrer Aufgabe einen gleichsam haupt-

¹ RM Nr. 314, S. 405, vom 18. Nov. 1772 und Vennermanual Nr. 179, S. 338, vom 6. Jan. 1773.

² RM Nr. 381, S. 178, 179, 194, vom 30. Nov. 1785 und 2. Dez. 1786.

³ Manual der Archivencommission, Bd. 2, S. 151, 152, 167, 174, 176, 178, 191, 215, 226. (1781–1787).

amtlichen Sekretär beizog in der Person des geschichtskundigen Kunstfreundes Sigmund von Wagner, der damals erst 27 Jahre zählte. Wagner nahm sich der Aufgabe mit dem Eifer und der Begeisterung an, die seine liebenswürdige Persönlichkeit kennzeichnen. Sein Bericht, der temperamentvoll die Vorzüge der neuen Einrichtung begründete und zu ihrer Verwirklichung das Meiste beitrug, wurde am 24. August 1786 in die Kanzlei eingelegt, zuhanden der Ratsherren handschriftlich vervielfältigt und in Zirkulation gesetzt, anfangs September im Rat behandelt und ergänzt und am 1. Dezember im Grossen Rat in der Weise angenommen, dass die darin beantragten Hauptpunkte zu einem Dekret über die Einführung eines deutschen Lehenskommissariats zusammengefasst wurden. Betrachten wir nun diesen Bericht, der über die Beweggründe zur Schaffung eines deutschen Lehenskommissariats und die Art seiner Einrichtung alles Wissenswerte enthält, eingehender¹.

Wagner gliederte sein Gutachten in drei Hauptteile, deren erster die Notwendigkeit der Einführung des Commissariates aus den historischen Voraussetzungen begründete. Der zweite Teil umfasste das Wesen und den Aufgabenkreis der neuen Einrichtung, während der dritte der behutsam vorzutragenden Frage der Besoldung gewidmet war.

Der erste Hauptteil, seinem Umfang nach der bedeutendste, war wiederum in 4 Abschnitte unterteilt. Er streifte in einer Einleitung die bisherigen Bemühungen um die Einführung einer neuen Ordnung, wobei Wagner die Tatsache erwähnte, dass die erstbezeichnete Commission ein Gutachten zur Einrichtung des Lehenskommissariates verfasst habe, das aber weder von der Vennerkammer behandelt, noch viel weniger dem Rat vorgelegt worden sei. Immerhin habe er es benützt und ihm für sein eigenes Gutachten verschiedenes entnehmen können. Im weitern verbreitete er sich über die Schwierigkeiten der Domänenverwaltung, die einmal in der Mannigfalt und Ausdehnung der staatlichen Eigentumsrechte und Eigentumsansprüche an Grund und Boden ihre Ursache habe. Der zweite Grund dieser Schwierigkeit liege, wie der zweite Abschnitt breit ausführte, in der unsystematischen Art, wie von altersher diese Verwaltung

¹ Responsa Prudentum, Bd. 24, S. 1012 u. ff. Das Gutachten ist vom 20. März 1786 datiert.

gehandhabt worden sei. Aus diesen beiden Quellen sei die Unordnung entstanden, die eindrücklich zu schildern dem dritten Abschnitt vorbehalten blieb. Der vierte Abschnitt des ersten Hauptteils endlich zog die Folgerungen und legte Gründe und Wege der geplanten Neuordnung dar.

Eindrücklich verweilt Wagner zunächst bei der Beschreibung der Mannigfaltigkeit der obrigkeitlichen Rechte aus Eigentum und Lehen. Er führt aus, wie der Staat viele tausend, ja hunderttausend Jucharten von *Waldungen* besitze, aber in verschiedener Form, teils uneingeschränkt; bei einem andern Teil habe er entweder «eine ältere landesväterliche Gnade» oder ein wirkliches Recht Dritten, einer Gemeinde oder einem Partikularen in Form irgend einer Art von Nutzniessung gegönnt, einen dritten Teil seiner Wälder besitze der Staat gemeinsam mit andern, bei einem vierten Teil habe er sie mit grössern oder kleinern Servituten, doch mit Vorbehalt des Grund und Bodens, andern überlassen. Vom einen und andern flössen dem Staat verschiedene Abgaben zu, in Pfennig- oder Grundzinsen, an Stockhaber, Futterhaber, Acherum und dergleichen mehr, ganz verschieden nach Landesart und Übung. Die *Allmenden* seien entweder vom Staat an die Gemeinden als Weide ausgeliehen oder diese haben wirkliche Rechte daran; es komme vor, dass der Staat Teile davon an Partikulare ausleihe, mitunter sei auch das Eigentum geteilt und alles in allem seien die Abgaben davon ebenso verschiedenartig, wie bei den Waldungen. Verschieden auch seien die Rechte des Staates an *liegenden Gütern*, die zu den Schlössern, Landschreibereien, Pfarreien und andern Unterbeamteten gehörten, teils handle es sich um freies Eigen, teils um Lehen, teils seien sie zins- oder zehntpflichtig; ihre Schuldigkeiten hätten sie teils dem Staat, teils Gemeinden, teils Partikularen zu entrichten. Manchmal ruhten auf solchen Gütern besondere Vorrechte, die sie allein oder mit andern gemeinsam innehätten, all dies in der grössten Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit.

Genau so bunt zeigten sich die Verhältnisse bei den im Laufe der Zeit unablässig gewordenen *Grund- und Schachenzinsen*, bei *Jagd- und Fischereirechten* und derartigem. Dabei seien diese grundherrlichen Einkünfte des Staates von grösster Bedeutung. Allein der *Getreidezehnten* werfe einen Ertrag von 42 000 Mütt ab, was ins Kapital umgewertet einem Vermögen von 14 Millionen Pfund entspreche, daneben wären die grössern Weinzehnten

zu nennen und alle ändern, die der Entlöhnung von Amtleuten und Pfarrern verhaftet seien.

Auch aus dem *Lehen* flössen dem Staat erhebliche Einkünfte zu, bei 25 000 Mütt, was als Vermögenswert auch etwa 10 Millionen Pfund gleichkomme. Neben den grund- und lehensherrlichen Rechten seien auch landesherrliche zu wahren, bei Landesgrenzen oder bei gemeinsamem Besitz mit Nachbarstaaten, wie es etwa auf dem Tessenberg oder im Bucheggberg der Fall sei, dann seien auch die Rechte des Staates gegenüber Landesteilen, Talschaften und Gemeinwesen der Wahrung wert.

Alle diese Besitztümer und Rechte – so führte der zweite Abschnitt aus – seien allmählich der Stadt Bern zugekommen, durch Eroberungen manche, durch Kauf und Tausch andere, ein grosser Teil durch die Enteignung des geistlichen Besitzes anlässlich der Reformation. Die Stadt habe darauf gehalten, die neu erworbenen Gebiete bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu schirmen und sich so der Zuneigung der Untertanen, denen man in der noch unsichern Zeit zum Schutze des Staates habe Opfer an Gut und Blut auferlegen müssen, zu versichern. Die Kehrseite dieser Staatsklugheit sei nun aber die schier unübersehbare Mannigfalt von garantierten Einzelrechten, die zu schonen der Verwaltung Schwierigkeiten bereite. Wie hätte man früher die Einkünfte des Staates bezogen? Die innern Einkünfte seien gering gewesen. Jeder Beamte habe das ihm anvertraute Gut besorgt und dem Rat unmittelbar Rechnung abgelegt. Noch seien Heischrödel dieser Art vorhanden. Erst die Reformation mit ihrem ungemeinen Zuwachs an Gut habe umständlichere Einrichtungen erfordert. Viele neue Armeninstitute und andere gemeinnützige Einrichtungen seien entstanden, denen man eigene Güter beigelegt habe. Neue Urbare und Bereinigungen seien nötig geworden, die, obschon einfach gehalten, doch sorgfältig geführt und nur von Ratsherren oder erfahrenen Leuten aufgenommen worden seien. Doch hätten sich schon im 16. Jahrhundert Unrichtigkeiten gezeigt, so dass der Rat 1584 beschlosse habe, die Urbare nach der im welschen Land geltenden Ordnung einrichten zu lassen.

Die Oberaufsicht über die staatlichen Rechte an Grund und Boden habe schon damals die Vennerkammer ausgeübt; dem Seckelschreiber sei Prüfung und Vortrag über die Geschäfte obgelegen. Auf dem Lande hätten die Amtleute diese obrigkeit-

lichen Rechte wahrgenommen. Einen besondern Fall hätten von altersher die Mannlehen gebildet, die vom Schultheissen und vom Staatsschreiber verwaltet worden seien.

Eine eigentliche systematische Verwaltungsform für diese Art der Besitzungen und Einkünfte des Staates sei nie zustande gekommen. In der Mitte des 17. Jahrhunderts habe man die Urkunden gesammelt und in Dokumentenbücher eingeschrieben, dabei aber gerade andere Urkunden zerstreut und unwissender Aufsicht anvertraut. Zur selben Zeit etwa trete erstmals der Standesbuchhalter in Erscheinung, dem aber zunächst lediglich die Beziehung der Einkünfte und die Rechnungsführung obgelegen hätten.

Erst allmählich habe es sich ergeben, dass dem Standesbuchhalter die Erledigung der Lehens- oder Commissariatsgeschäfte zugefallen sei, bis auf die Besorgung der Mannlehen und der Dokumentenarchive. Die Mannlehen, die doch mit den Lehenssachen durchaus verknüpft seien, besorge heute noch der Staatsschreiber, obschon sie ihm eigentlich unbekannt seien und er wegen der Fülle seiner andern Aufgaben niemals Zeit finden könne, sich in diese Materie einzuarbeiten.

Das Dokumentenarchiv verwalte der Gewölberegistrator, ein Fachmann im Archivwesen, der aber die Lehensgeschäfte nicht zu behandeln habe.

Dem Buchhalter und dem Staatsschreiber, welche die Lehensgeschäfte zu behandeln hätten, seien wiederum die Archive und die historischen Dokumente fremd.

Die geschilderten Umstände, Unübersichtlichkeit der bedeutenden staatlichen Eigentums- und Rechtsverhältnisse an Grund und Boden und eine unglückliche Entwicklung der Verwaltung dieses Bereichs, hätten schliesslich eine Unordnung herbeigeführt, welche die staatlichen Einkünfte einerseits, die Rechtssicherheit andererseits beeinträchtigten.

Die Rechtstitel seien zerstreut und die Urkunden den Zuständigen so wenig bekannt, dass sie selten überhaupt in den Urbaren erwähnt würden.

Staatsschreiber, Deutsch-Seckelschreiber, Buchhalter, Gewölbe- und Canzlei-Registrator hätten alle eine Aufsicht für sich, sie arbeiteten aber nicht zusammen. Es bestehe auch keine rechte Arbeitskontinuität; da niemand methodisch den Rechtsgrundlagen nachforsche, erinnere man sich der Präzedenzen nicht.

Der Standesbuchhalter, dem die Last dieser Geschäfte obliege, sei mit andern Aufgaben überhäuft, zu seinem Unterricht sei er auf die Urbare angewiesen, deren Wert durch die unzureichenden Kenntnisse ihrer Bearbeiter beeinträchtigt sei.

So sei es zu widersprechenden Entscheiden gekommen, Grund- und Bodenzinsen seien mit Lehen verwechselt worden, mühsame Rechtshändel über Servitute, Ehrschätze, Todfälle, Marchen und anderes seien entstanden, welche dem Staat Verdriesslichkeiten mit Privaten, Gemeinden und Nachbarstaaten eingebracht hätten.

Allerdings habe man – als erste Massnahme – mit der Neuordnung des Rechts- und Finanzarchivs begonnen, aber damit allein könne man der Verwirrung nicht Herr werden. Die Tatsache, dass verschiedene Beauftragte sich mit den nämlichen Aufgaben zu befassen gehabt hätten, sei die Hauptursache der bestehenden Unordnung. Es sei deshalb nötig, dass für die Besorgung des staatlichen Eigentums und der staatlichen Einkünfte «ein eigener Arbeiter» bestellt werde, der, wie der Bericht wörtlich ausführt, «frei von andern Geschäften sich dieser Bestimmung einzig widme, das oberkeitliche Archiv bei nunmehriger Inventarisirung zweckmässig sündern, eintheilen, sich aus den Urteilen belehren, die Documentenbücher durch fleissige Register brauchbar und sich selbst nach und nach, um dem obrigkeitlichen Zutrauen zu entsprechen, in Absicht auf die Wichtigkeit und den grossen Umfang in den vaterländischen General- und Special-, Civil- und Lehenrechten geschickt machen könne.»

Die Erfahrungen, die man mit dem welschen Obercommissariat gemacht habe, seien so gute gewesen, dass die Vennerkammer einmütig die Errichtung der Stelle eines deutschen Lehenscommissärs empfehle.

Bemerkenswert ist nun aber besonders auch das letzte Argument, mit welchem die Vennerkammer den Räten die Einführung des deutschen Lehenscommissariats als wünschbar erscheinen lassen wollte.

«Übrigens» – sagt das Gutachten – «wird eine solche Einrichtung und dieses Etablissement nicht nur bewirken, dass für die oberkeitlichen Rechte und die davon herlangenden Gefälle gewachtet und zu deren Beibehaltung Sorge getragen wird, sie wird auch bewirken, was eben so erforderlich und was eben so wohl der Absicht Meiner Gnädigen Herren als eines gerechten

Landesherrn gemäss ist, was aber bisher bei der in dieser Sachen herrschenden und genugsam erzeugten Unordnung und fehlerhaften Einrichtung immer ein blosser Wunsch geblieben ist, dass das Eigentum der Untertanen und der Particularen, welchem bei denen bald so, bald anders angenommenen Grundsätzen durch die daher erfolgte Unbeständigkeit und den Mangel eines Systems ohne Zweifel in verschiedenen Fällen zu nahe getreten worden, inskünftig gegen die Eingriffe derer, so die oberkeitlichen Rechte vertreten, gesichert seye, dass ihnen nicht mehr wird gefordert werden können, als was auf Titel und Recht sich gründet, dass ihr Gut nicht von habsüchtigen und hartherzigen oder ihren Eifer zu weit treibenden, unwissenden Unterbeamten beeinträchtigt, und angegriffen und sie nicht von ihnen werden bedrückt werden können, da jeder angefochtene Eigenthümer seine Zuflucht zu den in den obrigkeitlichen Archiven sich befindlichen Urtiteln wird nehmen und sich selbst daraus überzeugen lassen können, da diese Urtitel mit den erforderlichen Kenntnissen untersucht, ihre Ausdehnung bestimmt und solchen die rechtmässigen Grenzen werden gesetzt werden¹.»

Der zweite Hauptteil des Gutachtens der Vennerkammer befasste sich mit der Stellung und den Aufgaben des vorgesehenen deutschen Lehenscommissars.

Da es sich dabei um eine ansehnliche Beamtung handelte, sollte er, wie der welsche Obercommissar, dem Grossen Rat angehören können, von Rät und Burgern durch das Ballottenmehr erwählt werden und nach einer Amtsdauer von 12 Jahren wieder wählbar sein; gehörte er nicht dem Grossen Rate an, so würde er jährlich bei Ablage der Standesrechnung im Amte bestätigt. Er müsste ein Haus in der Nähe des Rathauses haben, in dem das Archiv untergebracht werden könnte. Zu Beginn seiner Amtsführung sei ihm kein Unterbeamter (Substitut) beizuordnen; nach 4 Jahren aber solle die Errichtung einer solchen zweiten Stelle geprüft werden. Da durch die Einsetzung eines deutschen Commissars der Posten des Gewölbe-Registrators entbehrlich werde, solle diese Stelle eingehen und ihr Gehalt dem Lehenscommissar zufallen.

Als Aufgaben des Lehenscommissars sah das Gutachten ein vielfältiges Pensum vor, das den Arbeitsbereich eines Archivars,

¹ Gutachten Wagner. Responsa Prudentum, Bd. 24, S. 1042 u. ff.

eines Finanzinspektors, eines Schaffners und eines behördlichen Sekretärs umspannte.

Dem Lehenscommissar sollte nämlich die Sammlung aller Urbare, Titel, Dokumente, Pläne, Beschlüsse und Verordnungen obliegen, die des Staates Gerichtsbarkeit, Lehen und andere Rechtsame betreffen, und die bisher «beynahe in allen Archiven des ganzen Landes verstreut» gelegen seien.

Dann sollte ihm die Besorgung der staatlichen Mannlehen, die Errichtung der betreffenden Reversbriefe und die «Composition» und Beziehung der Ehrschätze übertragen werden.

Weiter oblag ihm die Kontrolle über die Beziehung von Lehensgefällen (Ehrschätze, Todfälle und andere) durch die Amtleute. Auch habe er die Prüfung der Zinsbücher und Heischrödel vorzunehmen, die zu den Schlössern der Ämter gehören, damit bei der Einschreibung von Handänderungen keine Unordnung vorkomme. Als weitere Inspektions- oder Kontrollaufgabe sah seine Instruktion die Prüfung aller Rechnungen vor, die obrigkeitliche Lehen und Grund- und Bodenzinse an Geld oder Getreide enthielten, damit deren Vermehrung oder Verminderung jederzeit genau bestimmt verrechnet werde.

Als wichtigen Teil seines Arbeitsbereichs betrachtete das Gutachten endlich die Anordnung und Prüfung aller für die Regierung zu veranstaltenden Bereinigungen von Zinsbüchern, Urbaren und dergleichen.

Nicht genug mit all diesen Aufgaben, sollte der Lehenscommissar gehalten sein, als Lehensspezialsekretär der Vennerkammer für diese alle notwendigen Berichte und Gutachten aus seinem Geschäftsbereich zu behandeln.

Für alle diese Funktionen, die einen vielseitigen Genius und eine unerschöpfliche Arbeitskraft voraussetzten, sollte der neue Commissar mit einer Amtswohnung (inclusive Beholzungen) und 1000 Kronen jährlicher Einkünfte entlohnt werden. Ein erheblicher Teil dieser Barbesoldung liesse sich, so sah das Gutachten vor, in der Folge an den Besoldungen anderer Ämter einsparen, da die Stelle des Gewölberegistrators ganz eingehen, andere Beamtungen, wie die des Staatsschreibers, des Deutsch-Seckelschreibers und des Standesbuchhalters durch die Neuordnung entlastet würden. Den bisherigen Stelleninhabern wollte man allerdings ihr Gehalt nicht schmälern, dagegen bei Neubesetzungen eine Anpassung vornehmen. Nach altbernischem Brauch

sollte für die künftige Speisung dieser neu geschaffenen Stelle eine Summe von 50 000 Bernpfund an Zins gelegt werden, aus deren Zinsertrag die Besoldung ausgerichtet werden könnte.

Eine noch mehr ins Einzelne gehende Instruktion und der Entwurf eines Eides für den deutschen Lehenscommissar ergänzten die Vorlage der Vennerkammer, die, wie eingangs erwähnt, am 2. September 1786 dem Kleinen Rat zur Behandlung vorgelegt wurde. Dieser pflichtete ihr bei und beschloss, sie dem souveränen Grossen Rat zu empfehlen, nicht ohne ihr allerdings noch einige «Rahts-Gedanken¹» beizufügen, deren einer eine unmittelbare Unterstellung des Commissariats unter die Vennerkammer forderte, während ein anderer dem bernischen Sinn für höchste Sparsamkeit entsprach, da er warm befürwortete «sofort aber nochmahl gründlich untersuchen zu lassen, ob die Besoldung, die zu hoch angesetzt scheint, nicht auf einen minderen Fuss zu setzen ratsam seyn wolle?»

Aus der am 1. Dezember 1786 stattfindenden Beratung des Grossen Rates ging das «Decret dardurch ein deutscher Herr Ober-Commissarius zu erwehlen erkannt worden» hervor². Es folgte in der Umschreibung des Aufgabenkreises, der Bestimmung der Besoldung und der Instruktion den Anträgen der Vennerkammer, die es bloss darin ergänzte, dass dem Wunsch des Rates, das neue Amt ausdrücklich unmittelbar der Vennerkammer zu unterstellen, deutlich entsprochen wurde.

Am 15. Dezember 1786 wurde vom Grossen Rat durch Ballottenmehr Franz Salomon Wyss, der ehemalige Schulratschreiber, Inventarisator des Obern Gewölbs und Mitglied der vorberatenden Ratscommission, der, wie man einer Bemerkung aus spätern Akten entnehmen kann, am Gutachten der Vennerkammer erheblichen Anteil hatte, zum ersten deutschen Lehenscommissar Berns erwählt³.

¹ Die «Rahts-Gedanken» in einem Sonderband StAB B VII, 4514 (unpag.), im Anschluss an das dort enthaltene Gutachten Wagner.

² Polizeibuch Nr. 18, S. 332, vom 1. Dezember 1786. StAB.

³ RM Nr. 386, S. 432, vom 15. Dezember 1786.

